Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:
www.tagesschau.de/inland/fraktionszwang104.html

HINTERGRUND

Hintergrund Fraktionszwang
Nur ihrem Gewissen unterworfen?

Stand: 22.10.2015 15:55 Uhr

Unter Fraktionszwang versteht man die Verpflichtung der Abgeordneten, einem zuvor gefassten Fraktionsbeschluss entsprechend abzustimmen.
In der Theorie gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keinen Fraktionszwang - und es darf ihn auch nicht geben: Art 38 Absatz 1 Satz des Grundgesetzes ist da unmissverständlich: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind "an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen." **[Anmerkung: Art. 38 (1) GG gilt analog auch auf allen unteren Ebenen, also Land, Kreis, Gemeinde - sprich, in der gesamten BRD!]**



Die Abgeordneten des Bundestags sind nur ihrem Gewissen unterworfen - so steht es im Grundgesetz.

Praktisch sieht das aber oft anders aus: Über Entscheidungen wird meist bereits vor der Abstimmung im Bundestag intern in den Fraktionen abgestimmt. Fast alle Mitglieder halten sich an das Ergebnis. Der Fraktionszwang, auch Fraktionsdisziplin genannt, ist in keinem Gesetz und auch nicht der Bundestagsgeschäftsordnung festgeschrieben. Allerdings schreiben ihn Koalitionsregierungen regelmäßig in den Koalitionsverträgen fest.

Ein Argument der Befürworter einer Fraktionsdisziplin ist die Arbeitsfähigkeit der Regierung. Ohne Fraktionsdisziplin könnten Abweichler der Koalitionsfraktionen gemeinsam mit der Opposition Gesetzesvorhaben blockieren. Außerdem heißt es oft, da Abgeordnete sich im Wahlkampf auf ihre Partei verlassen können, müsste die Partei sich umgekehrt auch auf die Abgeordneten verlassen können.

Mandatentzug ist ausgeschlossen

Ein Abgeordneter, der sich nicht an den Fraktionszwang hält, kann dafür nicht geahndet werden. Auch das regelt das Grundgesetz, in Artikel 46 Absatz 1: "Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden."

Allerdings hat der Abgeordnete bei einem Konflikt mit der Fraktion die Möglichkeit, diese zu verlassen. Umgekehrt kann er bei fraktionsschädigendem Verhalten aus der Fraktion ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss unterliegt strengen Bedingungen und ist gerichtlich anfechtbar. Ein ausgetretener oder ausgeschlossener Abgeordneter verliert aber nicht sein Mandat, sondern bleibt als fraktionsloser Abgeordneter im Parlament.

Berlin wurde ohne Fraktionszwang Hauptstadt



Die Rede Schäubles in der Hauptstadtdebatte 1991 galt als entscheidender Wendepunkt.

In der Vergangenheit haben die Fraktionsspitzen im Deutschen Bundestag immer wieder den Fraktionszwang aufgehoben. Dies war meist der Fall bei Gewissensentscheidungen, denen eine lange und leidenschaftliche öffentliche Debatte vorausging. Ein Beispiel unter vielen war die historische Entscheidung zum künftigen Regierungssitz am 20. Juni 1991, als Abgeordnete aller Fraktionen Berlin zu einer Mehrheit verhalfen.

Auch bei der Abstimmung über Präimplantationsdiagnostik am 7. Juli 2011 wurde der Fraktionszwang aufgehoben. Am Ende fand ein Antrag eine fraktionsübergreifende Mehrheit, der PID grundsätzlich verbietet, sie aber bei einer genetischen Veranlagung, die das Risiko einer Tot- oder Fehlgeburt wahrscheinlich macht, zulässt.

Quelle:
Schhülermagazin "Politik für uns" - Die Arbeit des Hessischen Landtags, 19. Wahlperiode, Redaktionsschluß: Juni 2014
Herausgeber: Präsident des Hessischen Landtags, Norbert Kartmann, Hessischer Landtag, Schloßplatz

WIE IST DER HESSISCHE LANDTAG ORGANISIERT?

IM LANDTAG STEHEN SICH DIE PARTEIEN IM POLITISCHEN WETTBEWERB GEGENÜBER. REGIERUNGS- UND OPPOSITIONSFRAKTIONEN WOLLEN IHRE POLITISCHEN POSITIONEN DURCHSETZEN, MÜSSEN IM LANDTAG ABER AUCH ZUSAMMENARBEITEN UND IN VIELEN FÄLLEN KOMPROMISSE SUCHEN. DAMIT DIES ZIELGERICHTET ABLÄUFT, BEDARF ES EINER VON ALLEN SEITEN ANERKANNTEN STRUKTUR UND BESTIMMTER SPIELREGELN. DER LANDTAG IST DABEI DIE „PLATTFORM", AUF DER DIE ABGEORDNETEN HANDELN.





Die Mitglieder des Präsidiums v.l.n.r.: Rudolph (SPD), Klee (CDU), Dr. Wilken (DIE LINKE), Habermann (SPD), Landtagspräsident Kartmann (CDU), Hammann (GRÜNE), Lortz (CDU), Greilich (FDP), Ravensburg (CDU), Kaufmann (GRÜNE)

DAS PLENUM

Die Beschlüsse des Landtags werden vom Plenum, der Vollversammlung aller Abgeordneten, gefasst. Es ist das Forum für die politische Debatte, für wichtige politische Aussagen der Fraktionen und der Regierung. Plenarsitzungen finden in der Regel an drei Tagen im Monat von Dienstag bis Donnerstag statt und sind öffentlich.

DER PRÄSIDENT

Das Amt des Landtagspräsidenten steht gemäß der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags der stärksten Fraktion zu. Der Landtagspräsident ist Hausherr im Hessischen Landtag. Er leitet abwechselnd mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die Plenardebatten und führt die Abstimmungen durch.

- Der Präsident vertritt den Landtag nach außen. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtag aus.
- Der Präsident wird von dem Direktor beim Landtag als seinem ständigen Vertreter in der Verwaltung (Landtagskanzlei) unterstützt. Dabei geht es um die Vorbereitung der Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse sowie um die Herstellung guter Arbeitsbedingungen für die Abgeordneten.
- Zu den vielfältigen Aufgaben des Präsidenten zählen auch der Empfang von Staatsgästen, die Eröffnung von Ausstellungen, die Leitung von Veranstaltungen und die Wahrnehmung von Einladungen oder Reden zu öffentlichen Anlässen.

DAS PRÄSIDIUM

Der Präsident des Hessischen Landtags, die fünf Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und vier weitere Mitglieder der Fraktionen bilden das Präsidium. Es beschließt über die inneren Angelegenheiten des Landtags, insbesondere über die Organisation der Kanzlei und die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des Landtags.

DER ÄLTESTENRAT

Der Ältestenrat besteht aus 20 erfahrenen Abgeordneten, nämlich den Mitgliedern des Präsidiums und den zehn Schriftführerinnen und Schriftführern. Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der parlamentarischen Geschäfte. Er soll zwischen den Fraktionen eine Verständigung über den Arbeitsplan des Landtags, die Tagesordnung und die Abläufe der Plenarsitzungen herbeiführen.

DIE FRAKTIONEN

Die ins Parlament gewählten Abgeordneten einer Partei schließen sich zu einer Fraktion mit mindestens fünf Abgeordneten zusammen. In dieser Wahlperiode sind das CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und FDP. An der Spitze einer Fraktion steht eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender. Die Hauptaufgabe der Fraktionen besteht darin, Entscheidungen, Beschlüsse und Stellungnahmen für die Ausschussarbeit und die Plenardebatten vorzubereiten und festzulegen. Dazu bilden sie Arbeitskreise, in denen die anstehenden Themen im Detail vorbereitet werden. Sie können Gesetzentwürfe oder Anträge einbringen, Große Anfragen stellen oder Personalvorschläge für die Besetzung wichtiger Ämter einreichen. Das Fraktionsgesetz regelt die Rechtsstellung und die Finanzen einer Fraktion im Landtag.

Die Mitglieder einer Fraktion sind keineswegs immer einer Meinung. Intern wird oft erst einmal gestritten. Dann aber sucht die Fraktion eine gemeinsame politische Haltung, an die sich jeder Abgeordnete halten soll. Denn die Fraktion will nach außen hin und besonders in den Parlamentssitzungen geschlossen auftreten. So bekommt sie in der Auseinandersetzung mit den anderen Fraktionen politisches Gewicht.

Das Ziel der Fraktion, dass alle Mitglieder im Plenum gleich abstimmen, wird oft „Fraktionsdisziplin" oder „Fraktionszwang" genannt. Letztlich aber sind die Abgeordneten in ihren Entscheidungen frei. Sie sind „an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen", wie es das Grundgesetz in Artikel 38 festlegt.

DIE AUSSCHÜSSE

Zu Beginn einer Wahlperiode bildet das Parlament Ausschüsse zu bestimmten Sachgebieten, zum Beispiel Finanzen oder Wirtschaft, entsprechend den Fachministerien der Regierung. Die Größe der Ausschüsse wird festgelegt und die Fraktionen benennen ihre Mitglieder entsprechend dem Stärkeverhältnis im Parlament. In den Ausschüssen werden Gesetzentwürfe, Anträge etc. beraten und Beschlussempfehlungen für die anschließende Entscheidung im Plenum vorbereitet.